



N i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 25.

20. Juni 1852.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem die Herstellung der in dem beilegenden
Kostenanschlägen vom 18. Februar aufgeführten Bau-
arbeiten an dem Pfarr-Stadt zu Kibbad Landgerichts
Nischach, die höchste Genehmigung erhalten hat, so wird
dieser Bau auf dem Wege der allgemeinen schriftli-
chen Submission bei dem kgl. Landgericht Nischach nach
den einzelnen Bauhandwerken an die Wenigstnehmern
den in Afford vergeben.

Die Arbeiten sind veranschlagt wie folgt:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 1. Die Maurerarbeiten zu . . . | 535 fl. 41 fr. |
| 2. „ Zimmermannsarbeiten zu . . . | 712 „ 27 „ |
| 3. „ Schreinerarbeiten zu . . . | 41 „ 21 „ |
| 4. „ Schlosserarbeiten zu . . . | 12 „ 12 „ |
| 5. „ Spenglerarbeiten zu . . . | 161 „ 26 „ |
| 6. „ Pfisterarbeiten zu . . . | 211 „ 12 „ |

1704 fl. 25 fr.

Kostenanschlag und Bedingnißheft liegen von heute
an im Amtlokal des mitunterzeichneten kgl. Land-
gerichtes für die Affordestufigen zur Einsicht vor, wo
auch die lithographirten Submissions-Exemplare in
Empfang genommen werden können. — Die Submis-
sionen selbst müssen in verordnungsmäßig überschriebenen
und wohlversiegelten Couverts längstens bis 27. Juni
dieses Jahres Abends 6 Uhr bei dem kgl. Landge-
richte frankirt eingebracht sein. Die Eröffnung ge-
schieht am 28. des. Mt. Mittags 11 Uhr.

Zur Verackordung selbst können nur solche ver-
lässige und in sichern Vermögensumständen befindliche
Wertmeister zugelassen werden.

Nischach d. 13. Juni 1852. Ingolstadt b. 7. Juni 1852.
Königliches Landgericht Kgl. Bauinspektion
Nischach. Ingolstadt.
Wimmer. Reichling.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem die Erlaubung eines neuen Pfarr-Stad-
tels nebst Back- und Waschkhaus zu Edenried, königl.
Landgerichts Nischach die höchste Genehmigung erhalten
hat, so wird dieser Bau auf dem Wege der allge-
meinen schriftlichen Submission bei dem kgl. Landgerichte
Nischach nach den einzelnen Bauhandwerken an die
Wenigstnehmern in Afford vergeben.

Die Arbeiten sind veranschlagt, wie folgt:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Die Maurerarbeiten zu . . . | 1132 fl. 8 fr. |
| 2. Die Zimmermannsarbeiten zu . . . | 412 fl. 34 fr. |
| 3. Die Schlosserarbeiten zu . . . | 42 fl. 12 fr. |
| 4. Die Glaserarbeiten zu . . . | 5 fl. — fr. |

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft liegen
von heute an im Amtlokal des mit unterzeichneten
kgl. Landgerichtes Nischach für die Affordestufigen zur
Einsicht vor, wo auch die lithographirten Submissions-
Exemplare in Empfang genommen werden können.

— Die Submissionen selbst müssen in vorchriftsmäßig überschriebenen und wohlversiegelten Couverts längstens bis 24. Juni dieses Jahres Abends 6 Uhr bei dem kgl. Landgerichte frankirt frankirt eingetauscht seyn. Die Eröffnung der Submissionen findet am 25. d. Mts. Vormittags 11 Uhr statt.

Zur Veracktebierung selbst können nur solide, verlässige und in sichern Vermögensumständen befindliche Wertmeister zugelassen werden.

Den 9. Juni 1852.

Königliches Landgericht Kgl. Bauinspektion
Müchach. Ingolstadt.
Wimmer. Reichling.

Ediktalcitation.

Auf dem Anwesen des Hüllers Anton Obeser Haus Nr. 2 in Tandern liegt für den vermißten Joh. Lechner von Tandern, der schon seit vielen Jahren landesabwesend ist, ein unverzinsliches Hypothekenskapital zu 60 fl. 26 kr. 3 bl.

Auf Anbringen eines Ecksinteressenten wird daher Joh. Lechner oder dessen allenfällige Decedenz aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an entweder in Person oder durch einen gesetzlich Bevollmächtigten hierorts zu stellen, um ihre Ansprüche auf das bezeichnete Kapital geltend zu machen, außerdeßsen Joh. Lechner nach Umfluß dieses Termins für verschollen erklärt, und sein Vermögen an den nächsten Anverwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden würde.

Müchach den 44. Mai 1852.

Königliches Landgericht Müchach.
v. Plank, Assessor.

W e f a u n t m a c h u n g.

Kuratel des Bauern Simon
Heinrich von Schauschorn
berestend.

Durch diegerichtliches Erkenntniß vom 21. v. Mts. wurde der Bauer Simon Heinrich von Schauschorn der Kuratel unterworfen und der Bauer Mich. Fischer von Schauschorn als dessen Kurator aufgestellt und als solcher auch bereits verpflichtet.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dem Curanten in ein Geschäft einzulassen, indem alle von demselben ohne Einwilligung seines Kurators vorgenommene lästigen Geschäfte und eingegangenen Verträge kraftlos sind.

Müchach den 7. Juni 1852.

Königliches Landgericht Müchach.
Wimmer.

An die sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen des Gerichtsbezirkes.

Dieselben werden angewiesen, den Wirthen ihres Bezirkes bekannt zu geben, daß das Bier bloß von denjenigen unter dem bestehenden Tarife verleihtet werden dürfe, welche die Genehmigung hiezu nachgesucht, und auch von der kgl. Regierung wirklich erhalten haben.

Diejenigen, welche das Bier eigenmächtig unter der Tare verleihten, sind sogleich zur Anzeige zu bringen.

Friedberg am 15. Juni 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Müchach.

Am 3. März 1851 war im Wirthshause zu Gambach Tanzmusik; während des Tanzes entstand zwischen den lebigen Burischen Streit, und im Verlaufe desselben erhielt Johann Stiglhofner, lediger Hirtensohn, einen Schlag auf den obern Theil der Stirne, in Folge dessen er zwar ziemlich blutete, aber doch singend und pfeisend nach Hause ging. — Am andern Tages begab er sich sogar noch ins Wirthshaus nach Wollmüchach, und erhielt auch dort wieder einen Schlag ins Genick, der jedoch von keiner Bedeutung war, und auf die Wunde an der Stirne keinerlei Einfluß äußerte.

Erst am folgenden Tage legte er sich, und ließ sodann, nachdem er selbst allerhand Salben appliziert, einen Wader herbeiholen, der ihn 15 Tage hindurch behandelte, und aber nicht erkannte, wo es denn

eigentlich fehle; und so verschied Stiglhofer endlich nach 8 wochenllichen Leiden.

Bei der Obduktion und Sektion des Leichnams aber ergab sich, daß jene Wunde am obern Stirnbeinhöcker nicht eine äußere und die Haut durchdringende sey, sondern daß vielmehr die Hirnhäute im Folge Eingangs erräthten Schläges einen Sprung erhalten, der, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar den Tod des Beschuldigten zur Folge hatte. — Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes und des Medizinal-Comitatus der k. Universität zu München hätte er bei geeigneter Behandlung höchst wahrscheinlich gerettet werden können, und hätte die Arbeitsunfähigkeit etwa 21—28 Tagen betragen.

Der der That angeklagte Dienstknecht Michael Schwarzmair gibt zwar zu, dem Stiglhofer ein Paar mit der bloßen Faust hinaugehauen zu haben, läugnet aber, irgend ein Instrument geholt zu haben; da der Gebrauch eines solchen ihm nicht genügend nachgewiesen war, auch andere Bursche gleichzeitig auf Stiglhofer eingehauen hatten, und eine Verabredung nicht vorlag, so wurde derselbe von der ihm zur Last gelegten That freigesprochen, und nur eines Mäuferecesses für schuldig erkannt.

Während des Laufs dieser Untersuchung that sich Schwarzmair in seinem Wirthehause durch Verübung arger Excesse hervor; er machte nämlich dem dortigen Wirthe und seiner Frau, sowie andern Gästen die ärgsten Exzessen, so daß der Gemeindevorsteher herbeigeholt werden mußte. Als dieser erschien und Ruhe gebot, machten Schwarzmair und sein Nebenknecht Simon Etmüller nur Spaß mit ihm, drohten ihm mit Hinauswerfen, fuhren ihm mit dem Messer über das Gilet herab u. s. w. — Beide wurden deshalb des Vergehens der Widersezung für schuldig erkannt, und Schwarzmair zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten und 8 Tagen, Etmüller zu einer solchen von 4 Monaten verurtheilt.

Haffler Gregorius, 23 J. a., ein als Mäuser und Dieb verusener Bursche zu Grünbach, wurde wegen eines in den gräf. v. Einsheim'schen Schloßgebäuden zu Grünbach am 21. Sept. v. Js. verübten

Diebstahls, der eine Kupferne 9 $\frac{1}{2}$ Pf. schwere Dachrinne, gewerthet auf 5 fl. 30 kr. zum Gegenstande hatte; dann wegen eines am 29. Juni desselben Jahres an Mathias Eder, Dienstknecht und Soldaten von Ingolstadt verübten Körperverletzung, erschwert durch den Gebrauch einer Waffe und vorausgegangener Verabredung für schuldig erkannt, und zu 10 Monaten Gefängniß, sowie in sämtliche Kosten verurtheilt.

G e m e i n n ü t z i g e s .

Ein Herr Dr. Willems in Hasselt (Belgien) hat schon seit langer Zeit den Versuch gemacht, das Hornvieh gegen die Lungenfeuche durch Einimpfen der gefunden Thiere am Schwefe zu schützen, und die günstigen Resultate erzielt, indem in Hasselt allein 500 Stück geimpfter Thiere von der Krankheit verschont blieben. Es sind jetzt unter einer dazu ernannten Commission eine Menge Inoculationen vorgenommen worden, und die Commission hat sich so befriedigend über die Resultate ausgesprochen, daß 2 Professoren der Thierarzneykunde aus Holland, welche den Versuchen beizubohnen, das Verfahren auch dort einführen wollen. (Wagr. Landbzt.)

Gegen den Wienensich empfiehlt man als untrügliches und auch pöflich wirkendes Mittel einen Tropfen Tabaksaft oder nur Butterpfen mit dem nasen Ende einer brennenden Cigarre.

Verschiedenes.

Ein armes Bauernmädchen wollte gerne heirathen und die Guttsbesitzerin schickte ihr 10 fl. zur Aussteuer. Nun wollte die Dame auch den Bräutigam sehen. Das Mädchen führte ihn vor; er war ein kleiner sehr unansehnlicher Bauernknecht. „Ach meine Tochter! Was hast Du Dir für einen häßlichen Mann ausgesucht!“ — „Ja gnädige Frau,“ antwortete das Mädchen, „was kann man für 10 fl. groß haben.“

Neulich fragte ein Neugierdekrämer einen Zeitungsleser, was es Neues gebe? Dieser antwortete kurz: Die deutsche Flotte ist nun vom Etapel gelaufen. — So, und wohin geht die Reise, fragte der Neugierige. „Ins Meer der Vergessenheit,“ war die Antwort.

